

Kredite von staatlichen Kreditinstituten aufgenommen hat. Auch in diesen Fällen muß der Kaufpreis zugunsten des Siedlers berichtigt werden, da er selbst die Wertverbesserungen oder den Wiederaufbau vorgenommen hat. Der Siedler bleibt aber persönlicher Schuldner aus dem Kreditvertrag; diese Schuld kann nunmehr hypothekarisch gesichert werden, denn das persönliche Hauseigentumsrecht ist zugunsten staatlicher Kreditinstitute belastbar. Für diese schwierigen Fälle werden jedoch in der Praxis unbedingt klare Richtlinien benötigt.

Die verantwortlichen Staatsorgane sollten m. E. außerdem erwägen, ob in diesen Fällen die ausgereichten Kredite nicht um 50 Prozent erlassen werden können, ähnlich wie das mit den Bodenreformkrediten geschah (Gesetz vom 8. September 1950 — GBl. S. 969). Die Siedler haben nach der Zerstörung die Häuser wieder aufgebaut, obwohl sie nicht Eigentümer und zum Wiederaufbau nicht verpflichtet waren. Sie haben diesen Wiederaufbau unter den schwierigsten Bedingungen der ersten Nachkriegsjahre durchgeführt. Ihre Leistungen waren oft mit erhöhten Kosten verbunden, so daß der gegenwärtige Preis viel geringer ist als die damals benötigte Bausumme. Diese Initiative der Siedler sollte heute anerkannt werden. Sie haben wesentlich zum Wiederaufbau und zur Verbesserung der Wohnraumlage beigetragen.

6. Das Gesetz vom 15. September 1954 gestattet auch den Verkauf volkseigener Eigenheime. Die Nachfrage nach Eigenheimen ist sehr groß — ein deutlicher Beweis für den wachsenden Wohlstand unserer Werktätigen. Beim Verkauf werden jedoch, um unnötige

Schwierigkeiten in der Wohnraumlage zu vermeiden, diejenigen Bürger bevorzugt, die bereits das Eigenheim bewohnen (§ 2 Abs. 1 der 1. DB). Im § 2 Abs. 2 der 1. DB ist ferner ein wichtiger Rechtsgrundsatz für das persönliche Hauseigentumsrecht enthalten: Ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik darf nur Eigentümer eines Eigenheims sein, damit die Aneignung arbeitslosen Einkommens verhindert wird. Der Eigentümer eines Eigenheims soll dies nur für die persönliche Befriedigung seines Wohnbedürfnisses benutzen können.

Wurde nach dem 8. Mai 1945 ein Eigenheim auf Grund eines Pachtvertrages, Erbpachtvertrages oder eines Erbbaurechts auf volkseigenen Grundstücken errichtet, so kann nach § 15 des Gesetzes nunmehr auch ein Nutzungsrecht am volkseigenen Grundstück verliehen werden. Das Eigenheim wird persönliches Eigentum. Diese Regelung gilt jedoch nicht bei vor dem 8. Mai 1945 begründeten Erbbaurechten, wenn das Grundstück im Zuge der Enteignungsmaßnahmen in Volkseigentum überführt wurde. In diesen Fällen kann keine generelle Entscheidung getroffen werden, da vor allem in den Großstädten kapitalistische Wohnungsbau-Gesellschaften auf der Grundlage von Erbbaurechten an ehemals städtischen Grundstücken Miethäuser errichteten. Wenn sich jedoch Werktätige auf Grund eines solchen Erbbaurechts Eigenheime gebaut haben, ohne daß ein Siedlervertrag abgeschlossen wurde, sollte in ähnlicher Weise wie im Gesetz vom 15. September 1954 dem Eigentümer des Eigenheims ein Nutzungsrecht am volkseigenen Grundstück verliehen und sein Eigentumsrecht am Gebäude als persönliches Hauseigentum behandelt werden.

Die Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik

IV. Quartal 1955*)

Von Prof. Dr. HANS NATHAN, Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

Die im Moskauer Staatsvertrag vom 20. September 1955 gipfelnde völkerrechtliche Entwicklung fand im IV. Quartal 1955 ihren gesetzgeberischen Niederschlag. Durch die gern. Art. 105 der Verfassung vom Präsidenten der Republik ausgehende **Bekanntmachung über die Ratifikation und das Inkrafttreten des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken** vom 1. November 1955 (GBl. I S. 917) wurde der Wortlaut des Vertrages veröffentlicht, der die Beziehungen zwischen den beiden Staaten auf den Boden „vollständiger Gleichberechtigung, gegenseitiger Achtung der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten“ stellt, und zugleich bekanntgegeben, daß der Vertrag durch Austausch der Ratifikationsurkunden am 6. Oktober 1955 in Kraft getreten ist.

Die äußeren Symbole des souveränen Staates wurden **festgelegt** durch das **Gesetz über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik** vom 26. September 1955 (GBl. I S. 705), das schon im faktischen Gebrauch befindlichen Zusammensetzung von Hammer, Zirkel und Ährenkranz die gesetzliche Bestätigung als Staatswappen verleiht und die Einzelheiten der aus den verfassungsmäßigen Staatsfarben Schwarz-Rot-Gold (Art 2 der Verfassung) gebildeten Staatsflagge bestimmt. Auf der Grundlage des § 5 dieses Gesetzes regelte der Ministerrat die mit der Flaggenführung in Zusammenhang stehenden Fragen durch die **Verordnung über die Führung von Dienstflaggen und Dienstswampeln** und die **Verordnung über die Flaggenführung der See- und Binnenschiffe**, beide vom 27. September 1955 (GBl. I S. 706). Schließlich bestimmte der Innenminister mit **Anordnung über die Beflagung von Dienstgebäuden und Betrieben** vom 28. September 1955 (GBl. I S. 707), an welchen Feiertagen eine generelle Beflagung der Dienstgebäude staatlicher Organe und Institutionen und der volkseigenen Betriebe stattfindet.

Die **staatsrechtliche** Konsequenz aus der vollen Souveränität unseres Staates und der Entwick-

lung der internationalen Lage zog die Volkskammer mit dem **Gesetz zur Ergänzung der Verfassung** vom 26. September 1955 (GBl. I S. 653), der unsere Verfassung um jenen grundlegenden Satz vervollkommnet, der in gleicher oder ähnlicher Form Bestandteil der Verfassungen der Sowjetunion und aller europäischen und asiatischen Volksdemokratien ist:

„Der Dienst zum Schutz des Vaterlandes und der Errungenschaften der Werktätigen ist eine ehrenvolle nationale Pflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.“

*

Die Aufhebung der Kontrollratsgesetze durch die im Zusammenhang mit dem Abschluß des Staatsvertrages von der Sowjetregierung abgegebene Erklärung vom 20. September 1955 machte auf den verschiedensten Gebieten des gesellschaftlichen Lebens neue Normativakte erforderlich. Für die Rechtsprechung ist der wichtigste von ihnen zweifellos die **Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung** vom 24. November 1955 (GBl. I S. 849). Der Gesetzgeber stand hier vor der Wahl, entweder für die Übergangszeit bis zum Erlaß des FGB eine dem bisherigen Rechtszustand etwa entsprechende, aber nunmehr auf deutscher Gesetzgebung beruhende Regelung einzuführen oder aber die durch den Wegfall des KRG Nr. 16 entstandene Lücke bereits mit den entsprechenden Abschnitten aus dem Entwurf des FGB auszufüllen. Er entschied sich für den letzteren Weg, der den Vorteil bot, nicht nur auf einem weiteren wichtigen Teilgebiet des Familienrechts zu der unserer neuen Ordnung entsprechenden Regelung zu gelangen, sondern auch ein Gesetz zu erhalten, dessen Inhalt einer beispielhaft intensiven öffentlichen Diskussion unterworfen und von ihr mitbestimmt worden war. Es ist nicht ohne Interesse, in Ergänzung der Ausführungen von Ostmann zu dieser VO (NJ 1955 S. 725) festzustellen, daß die öffentliche Diskussion u. a. gerade in zwei entscheidenden Schwerpunkten zu einer Änderung des Entwurfs geführt hat, nämlich bei der Formulierung des Scheidungsparagrafen und bei der Regelung der Unterhaltspflicht nach der Scheidung. In der Konzeption des § 29 des FGB-Entwurfs betr. die Scheidung kamen noch gewisse Überbleibsel des § 48

*) Übersicht über das I. und II. Quartal in NJ 1955 S. 476 und 526, über das HL. Quartal in NJ 1955 S. 650.